

384 *Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung*

mungen, Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

(4) Der Minister ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf seinem Fachgebiet den Leitern der Abteilung Kultur der Räte der Bezirke und Kreise Weisungen zu erteilen.

(5) Der Minister bestätigt bzw. erläßt die Statuten der dem Ministerium unterstellten Hochschulen, Institute und Betriebe.

(6) Der Minister ist für die Durchführung der Grundsätze der Kaderpolitik im Ministerium, den unterstellten Einrichtungen und Betrieben verantwortlich.

(7) Dem Minister ist die Entscheidung **Vorbehalten** über:

- a) die Ernennung und Abberufung
 - aa) der Leiter der Zentralen Abteilungen des Ministeriums,
 - bb) der Leiter der Kunstinstitute und kulturellen Einrichtungen, die dem Ministerium unmittelbar unterstellt sind, sowie der Betriebe, bei denen er es sich ausdrücklich vorbehält,
 - cc) der Professoren der künstlerischen Hochschulen und der Direktoren der unterstellten Fachschulen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen;
- b) alle grundsätzlichen Fragen der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes, des Haushaltsplanes sowie der Struktur, des Stellenplanes, des Arbeitsverteilungsplanes und des Arbeitsplanes des Ministeriums;